J. rom. m.
552
-1-

J. rom. m. 552,1

J. rom. m.
552/1.

Vom Nexum.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Römischen Rechts

von

Dr. Christ. Gottl. Adolf v. Scheurl.

B

J. röm. m. 552(1.

<36624580640012 S

<36624580640012

Bayer. Staatsbibliothek

Vom Nexum.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Römischen Rechts

von

Dr. Christ. Gottl. Adolf v. Scheurl.

Erlangen,
Verlag der Universitätsbuchhandlung von Theodor Bläsing.
1839.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Nur eine verwahrende Bemerkung ist es, welche ich diesem kleinen Versuche voranschicken möchte, den ich hiermit dem gelehrten Publikum in Hoffnung auf schonende Beurtheilung vorlege.

Ich mußte in diesem Schriftchen die von Männern, wie Niebuhr, Savigny, Puchta u. A. versuchten Lösungen eines Räthsels der Alterthumskunde nach meiner Ueberzeugung unrichtige nennen und manchen ihrer dabei gemachten Behauptungen und Folgerungen widersprechen. — Vielleicht möchte hiebei der Ton von Sicherheit, den die Ueberzeugung hervorbringen mußte, zuweilen einen Anschein von unbescheidenem Absprechen erhalten haben. Deshalb wünschte ich diesem etwaigen üblen Eindrucke wo möglich

durch das Bekenntniß zuvorzukommen, daß ich auf das Lebhafteste fühle, wie gering mein Verdienst ist, wenn ich auch wirklich einzelne Irrthümer jener Gelehrten bemerkt und verbessert habe, und welcher Ernst und Fleiß mir obliegt, um ihrem Vorbild nach dem Maaße meiner Kräfte nicht ganz unähnlich zu bleiben.

Erlangen, im August 1838.

Was die heutige wissenschaftliche Behandlung des Römischen Rechts vor jeder früheren auszeichnet, ist die Einsicht, daß dieses Recht besonders durch eine im eigentlichsten Sinn organische Entwicklung sich gebildet hat. In eben dieser Einsicht aber liegt der natürliche Grund, warum gerade der Erforschung alter, schon frühe fast ganz verschwindender Formen des Römischen Rechts heutzutage besonderer Fleiß zugewendet wird. Wenn es nur um die Bedeutung zu thun wäre, die sie in sich hatten, möchten sie meist immerhin vergessen oder dunkel bleiben, es wäre nichts daran gelegen; aber ihre Beziehung zu den Rechtsbildungen, die wir um ihrer selbst willen kennen wollen, macht sie uns so wichtig, denn sie tragen diese in sich; wir können diese gewissermaßen in ihnen finden.

Zu jenen alten Formen des Römischen Rechts gehört das Nexum, und zwar zu den allgemeinsten, zu seinen Grundformen; und nicht nur das; dieses Rechtsgebilde hat zufällig zugleich auch eine selbstständige, von seinen späteren Entfaltungen unabhängige Bedeutsamkeit; es hat auf die wichtigsten politischen Entwicklungen des Römischen Staats Einfluß gehabt; es giebt ein Nexum, dessen Abschaffung Livius den zweiten Anfang der Freiheit des Römischen Volks nennt.

Deshalb ist denn auch das Nexum in diesen Tagen der Gegenstand scharfsinniger und umfassender Forschungen nicht geringerer Männer, als Niebuhr's [1]) und Savigny's [2]), geworden. Es haben sich auch Zimmern [3]), Puchta [4]) und Walter [5]) ausführlich darüber vernehmen lassen.

Unter diesen Bearbeitern des Nexum aber sind nur Niebuhr und Zimmern einigermaßen einstimmig, Savigny, Puchta und Walter widersprechen aufs Bestimmteste jenen Beiden, sind ganz uneinig untereinander. Und die Sätze, welche die Grundlagen von Savigny's Ansicht bilden, scheinen vollkommen widerlegt durch Bethmann-Hollweg's gleichzeitige, zusammenhängendere, tiefeingehende Untersuchungen [6]), die dennoch auch für keine der entgegengesetzten Meinungen den Ausschlag geben.

Bei diesem Stand der Sache kann man die Untersuchungen nicht für geschlossen halten; wenigstens wird es nicht zu kühn genannt werden können, wenn man gesteht, von keinem der aufgestellten Resultate befriedigt zu seyn. Man mag dies behaupten von welchem Re-

---

1) Römische Geschichte Bd. I (2. Ausg.) S. 595 ff. — II (2. Ausg.) S. 667 ff. — III S. 178 ff.

2) Ueber das altrömische Schuldrecht (eine akademische Abhandlung). Berlin 1834.

3) Geschichte des Römischen Rechts Bd. III §. 45. S. 124 ff.

4) Lehrbuch für Institutionenvorlesungen S. XXVIII — XL.

5) Geschichte des Römischen Rechts, Buch II Kap. XV S. 641 ff.

6) Gerichtsverfassung u. Prozeß des sinkenden Römischen Reichs §. 26 — 29.

sultat man immer will, so hat man eine gewichtige Auctorität für sich.

Eigentlich ist es nur jene einzelne, für sich wichtige, politisch bedeutsame Anwendung des Nexum, das Nexum in einem engeren Sinne, welches zunächst ein so vorzügliches Interesse in unserer Zeit in Anspruch genommen hat. Doch hatte schon Niebuhr, und noch ausführlicher haben Puchta und Savigny dabei zugleich das Nexum im weiteren Sinne als eine der Grundformen des alten Rechts, wie ich es oben bezeichnete, ins Auge gefaßt, ohne daß aber auch nur hierüber ein völliges Einverständniß zu Stande gekommen wäre.

Es sey mir erlaubt, daß ich vorerst diesen Punkt ins Reine zu bringen suche.

Nexum ist nach einer Definition des Aelius Gallus, die uns Festus[7]), und nach einer gleichlautenden des Mamilius, die uns Varro[8]) referirt: quodcunque per aes et libram geritur.

Wollte man bei dem Buchstaben dieser Definition stehen bleiben, so würde darnach freilich jedes Geschäft ein nexum seyn, wobei überhaupt Geldzuwägen vorgekommen wäre. Allein während man das schon an sich für ganz unwahrscheinlich halten müßte, da es ein so ganz leerer und inhaltsloser Begriff seyn würde, den wir dadurch gewännen, erweist es sich auch aus einer genauern Beachtung des juristischen Sprachgebrauchs der

7) s. v. nexum.

8) De lingua latina 6, 5. (7, 5.) ed. Spengel p. 382. Bip. p. 100 sq. vgl. auch Cicero de orat. 3, 40. Nexum, quod per libram agitur.

Römer als unrichtig. In diesem hat nämlich aes et libra eine bestimmtere Bedeutung; zuweilen erwähnen die Römer aes et libra gleichsam als Theil für das Ganze, wo sie von Mancipation reden wollen; so in der bekannten Stelle von Horaz [9]), oder wenn die zur Zeit der klassischen Juristen allein gebräuchliche Testamentsform das testamentum, quod per aes et libram agitur genannt wird [10]). Dies hat Puchta veranlaßt, jener Definition den Sinn unterzulegen, nexum sey ein Geschäft, wobei etwas mancipirt werde [11]); daß aes et libra auch die Form von Rechtsgeschäften bezeichnen kann, welche keine Mancipation in sich fassen, hat er zwar nicht übersehen, aber nicht den Schluß, der daraus gemacht werden muß, anerkennen wollen. Dieser ist meines Bedünkens kein anderer, als daß aes et libra nur einen Theil der Mancipationshandlung bezeichnet und zwar den, welchen sie mit andern Rechtsgeschäften gemein haben kann, und daß also zwar jede Mancipation ein per aes et libram vollzogenes Rechtsgeschäft, aber nicht jedes Rechtsgeschäft eine Mancipation ist. Festus selbst sagt uns, ein Beispiel von nexum sey auch die nexi liberatio, welche Gajus auch solutio per aes et libram nennt. Dieser [12]) beschreibt sie uns als einen Akt, wobei Kupfergeld unter Zuziehung von

9) Epist. II. 2. v. 158: Si proprium est, quod quis libra mercatus et aere est...

10) Ulpian 20, 2.: quod per aes et libram fit, id est per mancipationem imaginariam.

11) a. a. O. S. XXIX.

12) 3, 173, 174.

wenigstens fünf Zeugen und eines libripens mit Aussprechung solenner Worte zugewogen werde.

Alles dieses sind auch wesentliche Bestandtheile der Mancipationsfeierlichkeit; aber bei der Mancipation muß das Geld Aequivalent für eine Sache seyn, die dagegen gegeben wird. Dies gehört zum Wesen des Nexum nicht; Nexum ist jedes Geschäft, wobei Kupfergeld unter Zuziehung von fünf Zeugen und eines libripens, welche sämmtlich Römische Bürger und mündig seyn müssen[13], und unter Aussprechung solenner Formeln zugewogen wird, was immer der Zweck davon seyn mag. So hat auch Savigny das Nexum gefaßt.

Hiernach erscheint uns nexum als das Genus, mancipium (die Mancipation) als die Species. — Gerade dies Verhältniß von beiden nahm auch Mamilius nach Varro's Bericht an[14]; Mucius Scävola dagegen wollte unter nexum nur ein solches Rechtsgeschäft in jener Form verstehen, das nicht mancipium wäre, was Varro durch die Etymologie für völlig erwiesen hält: mancipium sey ein Geschäft, wodurch etwas suum des einen Contrahenten wird, nexum, wodurch etwas nur zum Gegenstand einer obligatio wird — nicht des Eigenthums (nec suum fit)[15].

13) Vgl. Gajus 1, 119.

14) a. a. O. Nexum Mamilus scribit omne, quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia. Mucius, quae per aes et libram fiant, ut obligentur, praeter quae (so muß man mit Niebuhr lesen, statt praeterquam, vgl. O. Müller im Rhein. Mus. für Jurispr. 5, 198.) mancipio dentur.

15) a. a. O. Hoc verius esse, ipsum verbum ostendit,

Man kann nicht wissen, ob Mucius für seine Ansicht bessere Gründe, als dieser etymologische Varro's ist, hatte; es wäre möglich, daß ihn dazu nur folgende Stelle der 12 Tafeln [16]) bestimmte:

Cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto

wovon sogleich noch mehr die Rede seyn muß. Dann wäre wohl nicht viel darauf zu geben; denn es ist bekannt genug, daß in dem alten Gesetzstil häufig gleichbedeutende oder Ausdrücke, wovon der eine den Begriff des andern in sich schließt, nebeneinander gestellt wurden. Es hat auch etwas ganz Natürliches, zu sagen: Wenn man ein Nexum, und insbesondere, wenn man ein Mancipium abschließt, soll gültig seyn, was die Zunge ausspricht.

Eben dieser Satz des Decemviralgesetzes giebt uns denn nun die rechtliche Wirkung des Nexum zu erkennen. Wenn ein Geschäft mit aes et libra in jenem Sinn vollzogen wird, besagt jener Satz, so haben die dabei gesprochenen Worte die Kraft, die Rechte hervorzubringen, welche dadurch nach dem Willen der Parteien hervorgebracht werden sollen. Wir können also nun Nexum auffassen als besondere Form von Willenserklärungen, diesen gegeben, um sie rechtswirksam zu machen; wir dürfen aber nicht sagen, das Nexum sey eine Con-

---

de quo quaerit (wohl quaeritur); nam idem quod obligatur per libram neque suum fit, inde nexum dicitur. — Hugo nennt es eine „abscheuliche" Herleitung. Rechtsgeschichte 11te Ausg. S. 282, 26.

16) Festus s. v. nuncupata. Cicero de orat. 1, 57.

traktsform; denn wir werden gleich sehen, daß es ein viel weiterer Kreis von Rechtsgeschäften, als der der obligatorischen Verträge ist, den das Nexum beherrscht.

Ich sage, ein weiterer Kreis, also doch immer ein Kreis, eine bestimmte Anzahl; — oder hätte etwa jeder Willenserklärung ohne Unterschied diese Form gegeben werden können?

Gewiß dürfte man diese Frage verneinen, auch wenn man nicht Ein historisches Zeugniß dafür anführen könnte.

Nie können in einem Recht, das sich auf natürliche Weise entwickelt, Rechtsgeschäfte Formen haben, welche nicht in wesentlicher Beziehung zu ihrem Inhalte stünden, ja in einem Zusammenhang mit diesem, wie der Leib mit der Seele; denn das ist dort immer das Verhältniß zwischen Form und Inhalt des Rechtsgeschäfts; jene ist sein Leib, dieser seine Seele.

Es fehlt aber auch keineswegs das Zeugniß der Geschichte: es wird uns von mancherlei Rechtsgeschäften berichtet, daß sie in der Form des Nexum abgeschlossen worden; aber von keinem, wobei nicht eine Geldentrichtung zugleich zum Inhalt des Geschäfts gehört hätte.

Dies darf daher unbedenklich als wesentliches Merkmal aller Nexa aufgestellt werden: es waren förmliche Willenserklärungen, die sich auf ein Geldgeschäft bezogen.

Freilich konnte dies Geldgeschäft selbst ein Scheingeschäft seyn, aber das bleibt unveränderliches Erforderniß: die Willenserklärung mußte von der Art seyn, daß sie paßte, wenn das Geldgeschäft ein ernstliches war.

So war zum Beispiel das Geldgeschäft bei der Testamentserrichtung, wenn diese die Form eines Nexum hatte, die familiae emtio et venditio nur ein Scheingeschäft; aber die Willenserklärung paßte vollkommen zum wirklichen Verkauf eines Vermögens für Geld. Der famliae emtor erklärte sich für den Käufer des Vermögens und versprach, dasselbe nach dem Willen des bisherigen Inhabers zu vertheilen [17]: das war auch der Inhalt des Testaments etwas allgemein gefaßt: Vertheilung des Vermögens.

Daraus folgt: zunächst werden Nexa diejenigen feierlich abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gewesen seyn, zu deren Vollziehung eine Geldzahlung gehörte.

Genau besehen müssen wir das aber wieder etwas einschränken; damit die Form des Nexum einem Geschäft natürlich sey, muß es seinem Zweck nicht widersprechen, daß die Geldzahlung gleich bei Eingehung des Geschäfts geleistet werde. Eine Miethe auf unbestimmte Zeit würde daher nicht in der Form des Nexum haben abgeschlossen werden können, obwohl zu Erfüllung dieses Contrakts von einer Seite eine Geldzahlung gehört.

So sind es denn eigentlich nur zwei Arten von Rechtsgeschäften, deren Inhalt die Form des Nexum unmittelbar entspricht: Kauf und Darlehen.

Beim Kauf wird das Kaufgeld zugewogen, beim Darlehen die Darlehenssumme.

Aber wie viele Geschäfte lassen sich als Kauf betrachten?

Die Römer betrachteten, (woran ich schon vorhin

---

17) Gajus 2, 103. 104.

erinnerte) die Testamentserrichtung als Verkauf des Vermögens zur Vertheilung [18]), die Uebertragung eines Personenrechts am Kinde oder Weibe, das man in juristischer Gewalt hat, an einen Dritten als Verkauf des Kindes oder Weibes an diesen [19]), die Unterwerfung unter die eheherrliche Gewalt als Selbstverkauf der Frau [20]); so konnten also die testamentifactio, mancipatio, coëmtio und gewissermaßen zum Theil auch die Adoption [21]) und Emancipation [22]) nexa seyn.

Auch die Schenkung, die Ueberlieferung einer vermachten Sache u. dgl. ließ sich als Verkauf auffassen, Verkauf für eine Kleinigkeit, für einen Scheinpreis (nummo uno), kurz jede Eigenthumsübertragung, ja jede Uebertragung irgend eines dinglichen Rechts konnte man so in einen Verkauf einkleiden: so war mancipatio als imaginaria venditio die Form jeder Eigenthumsübertragung, gleichviel welchen Grund immer sie hatte; so wurde mancipatio auch die Form der Bestellung der ländlichen Servituten [23]).

Hier wird nun überall dem, welcher durch Zuwägen Geld zahlt, etwas gegeben, eine Sache oder ein Recht, wofür die Geldleistung die Vergeltung seyn soll. Durch dieses gemeinsame Merkmal vereinigen

18) Gajus 2, 102, 103. Ulpian, 20, 2—9. Alle hier erwähnten Erfordernisse der Testamentserrichtung beruhen auf der Idee eines Kaufgeschäfts.

19) Gajus 1, 117—120.

20) Derselbe 1, 113.

21) Derselbe 1, 134.

22) Derselbe 1, 132.

23) Derselbe 2, 29.

sich alle jene Geschäfte zu einer Klasse von nexis, die auch in der alten Sprache einen eigenen Namen hat, nexi datio nämlich. Festus sagt in der schon angeführten Stelle, nachdem er angegeben, was nexum sey: Quo in genere sunt haec: testamentifactio, nexi datio, nexi liberatio [24]. Die testamentifactio nennt er um ihrer Wichtigkeit willen, vielleicht auch, weil dabei der Gedanke der Hingabe des Vermögens an den familiae emtor (worin hier die nexi datio bestehen würde) schon früh mehr zurücktrat [25], besonders; alle übrigen jetzt aufgezählten Geschäfte faßt er unter der Bezeichnung nexi datio zusammen.

Zur zweiten Klasse der Nexa gehört nun fürs Erste das Darlehen. Hier wird eine Geldleistung empfangen, ohne daß irgend etwas dafür gegeben würde. Zwar erwirbt auch hier der Geldzuwägende ein Recht, eine obligatio auf Zurückzahlung der Summe, die er jetzt hingiebt; aber dieses Recht wird ihm vom Empfänger nicht gegeben, das heißt durch eine besondere Handlung übertragen; es ist vielmehr dieser Erwerb unmittelbare Folge des Hingebens von seiner Seite. Und auch abgesehen davon unterscheidet sich das Darlehen von den Geschäften jener Klasse schon durch das Verhältniß, in welchem die Geldleistung und das entstehende Recht zu einander stehen; dort ist jene die Vergeltung für dieses, also so zu sagen die Folge der Entstehung dieses Rechts, beim Darlehen ist gerade umge-

24) s. v. Nexum.

25) Gajus 2, 103.

kehrt das entstehende Recht Folge der Geldleistung.

Darlehen in der Form des Nexum nennt Festus an jener Stelle nexum aes, indem er nämlich nach den obigen Worten fortfährt: Nexum aes apud antiquos dicebatur pecunia, quae per nexum obligatur.

Es fragt sich nun: Konnten nicht ebenso andere Geschäfte, die nicht Darlehen waren, als Darlehen betrachtet und behandelt werden, wie Geschäfte, die nicht eigentlicher Verkauf waren, als Verkauf betrachtet und behandelt werden konnten?

Es läßt sich nicht läugnen, daß alle die Geschäfte eine innere Verwandtschaft mit dem Darlehen haben, durch welche eine Obligatio auf Zahlung einer Geldsumme begründet werden soll. Es könnten also auch diese alle wenigstens ebenso gut in ein Darlehen eingekleidet worden seyn, als man die Testamentifactio in die Form eines Kaufs wirklich eingekleidet hat. An der juristischen Möglichkeit eines symbolischen Darlehens als einer besonderen und umfassenden Gattung von nexis möchte daher wohl nicht zu zweifeln seyn. Savigny behauptet ihr wirkliches Daseyn, wovon noch weiterhin mehr die Rede seyn wird. Ein direktes historisches Zeugniß hat er dafür nicht beizubringen vermocht, und dies muß uns allerdings sehr bedenklich gegen seine Annahme [26]) machen; denn da von den symbolischen Kaufgeschäften in der Form des Nexum so mancherlei Zeugnisse uns überliefert worden, warum sollte sich gerade

---

26) die ihm übrigens mit Hugo (Rechtsgeschichte 11te Ausg. S. 282 f.) gemein, von ihm nur näher ausgeführt ist.

von symbolischen Darlehen keines erhalten haben? Daß wir überhaupt von der Möglichkeit nicht zu rasch auf die Wirklichkeit schließen, davon muß schon die Betrachtung uns abhalten, daß das Nexum selbst, in der Bedeutung des Verkaufs in sehr bestimmte Grenzen, bestimmtere, als wir erwarten möchten, eingeschlossen erscheint. Bei der ganzen, außerordentlich zahlreichen Klasse von res nec mancipi war weder Eigenthumsübertragung durch Mancipation, noch wirklicher Verkauf in der Form des Nexum rechtlich möglich[27].

Ich lasse also dieses einstweilen wenigens dahingestellt. Das aber ist dagegen vollkommen gewiß, daß noch folgender Fall in diese zweite Klasse der Nexa gehört, wenn wir den Charakter dieser Klasse in das freilich nur negative Merkmal setzen, daß bei diesen nexis die nach dem Begriff des Nexum immer wesentliche Zahlung keine Bezahlung, keine Vergeltung für etwas vom Empfänger des Geldes Gegebenes ist; ich meine die Zahlung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nexi liberatio, die solutio per aes et libram[28]. Dies war also ein Rechtsgeschäft nicht zur Begründung, wie die übrigen, sondern vielmehr zur Aufhebung eines Rechts.

---

27) Cic. top. c. 10: Finge mancipio aliquem dedisse id, quod mancipio dari non potest. Num idcirco id ejus factum est, qui accepit? aut num is, qui mancipio dedit, ob eam rem se ulla re obligavit? vgl. Ulpian 19, 5 u. 7.

28) Festus l. c. quo in genere sunt haec: testamenti factio, nexi datio, nexi liberatio. Gajus 3, 173—175. — Vgl. Cicero de leg. 2, 20. 21. (51. 53.).

Ursprünglich wird es wohl immer eine wirkliche Zahlung gewesen seyn; allein später wenigstens konnte es auch eine bloße Scheinzahlung seyn, wo nämlich der Gläubiger nur eine unbedeutende Kleinigkeit von dem Schuldner sich zahlen ließ und ihn dann mit solennen Worten ebenso frei sprach von aller Verbindlichkeit, wie wenn er sich derselben durch die vollständigste Erfüllung entledigt gehabt hätte, so daß also die wahre Absicht des Geschäftes nicht auf Zahlung, sondern auf einen Erlaßvertrag gerichtet war.

Als Scheinzahlung (imaginaria solutio) war sie zu Gajus Zeit wenigstens nur zur Aufhebung bestimmter Forderungen diensam; zunächst natürlich zur Aufhebung der aus einem in der Form des Nexum vollzogenen Geschäfte herrührenden Forderungen, also auch der aus dem Damnationslegat entsprungenen, wenn dieses in einem Mancipationstestamente auferlegt war; allein auf diese Gattung von Forderungen war es, nach des Gajus ausdrücklicher Bemerkung [29], nicht beschränkt; daher ist es ein etwas gewagter Schluß, es für einen Beweis davon anzunehmen, daß ein Akt, wie zum Beispiel die Litiscontestation, ein Nexum der Form nach gewesen, wenn eine daraus herzuleitende Forderung durch nexi liberatio aufgehoben werden konnte [30].

Wirkliche Zahlung konnte vielleicht ursprünglich

---

29) 3, 173. sive quid eo nomine debeatur, quod per aes et libram gestum est, sive quid ex judicati causa debitum est.

30) Dies thun namentlich M. S. Mayer und Rudorff. S. Zeitschrift f. geschichtliche Rechtswissenschaft. 7, 236.

überall per aes et libram vollzogen werden, oder, wenn eine Beschränkung Statt fand, doch wohl bei allen Forderungen, welche, wie die aus Verurtheilung entstehenden, besonders gefährlich und von Seiten des Gläubigers leicht erweislich waren, so daß es billig war, auch den Schuldner sich durch Zeugenzuziehung den schnellen und sichern Beweis seiner Befreiung sichern zu lassen.

Das Nexum zeichnet sich unter den dem jus civile angehörenden Formen von Rechtsgeschäften auf eine höchst wichtige und bemerkenswerthe Weise dadurch aus, daß es die Hinzufügung von Nebenverabredungen zu der das Rechtsgeschäft selbst vollendenden Uebereinkunft mit gleicher Wirkung, wie sie diese Uebereinkunft hat, möglich macht. Dies ist der eigentliche Sinn oder doch die wichtigste Bedeutung des schon angeführten Satzes der zwölf Tafeln: cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto. Jede Verabredung, welche Theil eines Aktes ist, durch den ein Nexum abgeschlossen wird, hat gleiche Kraft, wie wenn sie ein selbstständiger Contrakt wäre; ja sie hat besondere Kraft. Die Abläugnung einer solchen Verabredung zieht dem Ueberführten die Verurtheilung in die Strafe des Doppelten zu [31].

Hauptsächlich in dieser Eigenthümlichkeit des Nexum hat nun die ausgedehnte Anwendbarkeit der nexi datio zur Einkleidung der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte ihren Grund. Durch diese Möglichkeit, dem eigentlichen Inhalt der Mancipation, (unbedingter Uebertragung des Eigenthums) modificirende Nebenverabredungen beizu-

---

31) Cic. de offic. 3, 16.

fügen, konnten Rechtsgeschäfte, welche ganz andere Zwecke als Eigenthumsübertragung hatten, die Gestalt der Mancipation annehmen, sofern nur Eigenthumsübertragung auf irgend eine Weise geeignet war, Mittel zur Erreichung jener Zwecke zu werden. Hiezu bedurfte es dann nur einer Nebenverabredung, daß das Eigenthum nach Erreichung des Zwecks des Rechtsgeschäfts an den mancipio dans zurück, oder an einen Dritten weiter übertragen werden sollte, welche pactum fiduciae oder fiducia schlechtweg hieß; die Uebereinkunft, auf welche es eigentlich abgesehen war, empfieng so die gewünschte rechtliche Kraft aus der Gemeinschaft der Solennitäten des Nexum, die ihr durch die Verbindung mit der Eigenthumsübertragung zu Theil ward.

Durch fiducia also konnte man das Verpfändungs-, ja auch das Leihgeschäft (commodatum) mittelst Uebertragung des Eigenthums an der zu verpfändenden oder zum Gebrauch zu überlassenden Sache zu Stande bringen, somit aber auch die Form des Nexum diesen Geschäften geben [32]).

Selbst das Mandat konnte in dieser Weise als Nexum abgeschlossen werden, wenn es darauf ankam, eine Sache von einem Andern irgendwie verwalten oder eine bestimmte Handlung mit ihr vornehmen, namentlich einen Prozeß darüber führen zu lassen, indem dann der Auftrag hiezu zum Bestandtheil eines Nexum gemacht wurde, durch welches man die Sache ihm auf die nöthige Zeit zum Eigenthum übergab, unter der Verpflichtung, sie nachher wieder zum Eigenthum des Man-

32) Gajus 2, 60.

danten oder eines Dritten zu machen[33]. Dies geschah besonders häufig alsdann, wenn der Auftrag, der sich auf eine Sache bezog, die bloße Verwahrung dieser Sache zum Gegenstand hatte; daher auch dieser Fall bei der weitern Ausbildung des Rechts aus der Zahl der einzelnen Fälle des Mandats als der selbstständige Contrakt des Depositums ausgeschieden blieb[34].

Nächst dieser größeren Dehnbarkeit der nexi datio selbst war eine zweite Folge der Eigenschaft des Nexum, von welcher jetzt die Rede ist, die, daß die einzelnen eine nexi datio enthaltenden Geschäfte dadurch biegsamer und inhaltsreicher werden konnten. In Beziehung auf jenes ist es gewiß nicht zufällig, daß alle dahin gehörigen obligatorischen Verträge als bonae fidei negotia im ausgebildeten Rechtssystem uns begegnen. Von diesem ist das Testament das beste Beispiel. Daß in diesem so verschiedenartige Willenserklärungen mit derjenigen, durch welche das Testament seinem Begriff nach eigentlich vollendet war, der Erbsernennung, verbunden werden konnten, und zwar zum Theil mit der Kraft, Gesetze, welche gewissermaßen die Eigenschaft eines jus publicum hatten, für den bestimmten Fall auszuschließen und durch eigne Anordnungen zu ersetzen, ich meine: Weib und Kindern Tutoren aufzustellen, ohne einen besondern vermittelnden Akt Römisches Eigenthum an einzelnen Erbschaftssachen zu übertragen, Sklaven zu Römischen Bürgern zu machen; — dies Alles ist nur aus dem

---

33) Cic. ad Att. 13, 50.

34) Gajus a. a. O.

„cum nexum faciet mancipiumque rel.“ der zwölf Tafeln abzuleiten[35].

Bei dem Darlehen hatte die durch diesen Satz sanktionirte Eigenthümlichkeit des Nexum den höchst folgenreichen Einfluß, daß Darlehensgeschäfte in der Form des Nexum das Zinsversprechen in gleicher Weise als integrirenden Theil enthalten konnten, wie dieses bei unsern Darlehensgeschäften immer der Fall ist; ganz im Gegensatz mit dem Darlehen des spätern Römischen Rechts, das als reiner Realcontract und stricti juris negotium kein pactum adjectum über die Zinsen enthalten, neben welchem vielmehr durch einen besondern selbstständigen Contrakt die Verbindlichkeit zur Zinsenzahlung begründet werden mußte. Nicht als ob bei den durch aes et libra geschlossenen Darlehen nicht doch auch zwei ganz geschiedene obligationes auf Zahlung der Darlehenssumme und auf Zahlung der Zinsen entstanden wären; aber von ganz gleicher Natur waren ohne Zweifel diese durch einen und denselben Akt begründeten Obligationen, und die Verabredung über die Zinsen genoß so der besondern Wirksamkeit, welche alle unter den Solennitäten eines Nexum abgegebenen Willenserklärungen hatten.

Diese Willenserklärungen haben einen eigenen Namen zur Auszeichnung vor anderen außerhalb eines Nexum erfolgenden Willenserklärungen; dieser Name ist nuncupatio. Jedes Nexum besteht daher aus zwei wesentlichen und nothwendigen Bestandtheilen, aus einem Geldzuwägen vor Zeugen und aus einer Nuncupa-

---

35) Cic. de Orat. 1, 57.

tio[36]. Das Geldzuwägen war ursprünglich unstreitig nichts Anderes, als die Handlung der wirklichen Zahlung. Seit der Einführung des Silbergeldes mußte bei allen Zahlungen an die Stelle des Wägens Zählen des Geldes treten; nun wurde das Wägen beim Nexum zu einer blos symbolischen Handlung; es war nicht mehr die Zahlung, sondern es stellte blos die Zahlung vor; doch konnte dies auf das Wesen des Nexum keinen Einfluß haben; ich finde wenigstens darin keinen Grund, der dieses Wesen zu ändern vermocht hätte.

Savigny nimmt freilich das Gegentheil an: es sey seitdem zum Wesen des Nexum geworden, immer ein blos symbolisches Geschäft zu seyn; allein ohne diesen Satz besonders zu begründen. Das freilich läugne ich nicht, daß zur Zeit der klassischen Juristen, wo sich aber überhaupt nur noch einzelne Ueberreste vom Gebrauch des Nexum erhalten hatten, dieses lediglich als eine symbolische Handlung vorkam; aber zu Cicero's Zeit waren die nexa gewiß in der Regel noch ernstliche Geschäfte[37].

Jene auf die dritte Periode gekommenen Ueberreste sind nun:

1) die mancipatio, immer ein Scheinverkauf,

---

36) Daher heißt Geld, worüber ein Darlehensvertrag in der Form des Nexum geschlossen worden, nuncupata pecunia. Festus s. v. nuncupata. Beim Mancipationstestament heißt nuncupatio, in der klassischen Zeit wenigstens, die Formel, wodurch die Zeugen aufgerufen und das Testament vor ihnen bestätigt wird, hat also hier einen etwas engeren Sinn.

37) S. u. a. Cic. de off. 3, 16. top. 10. pro Caecina 35 (102).

dem Zweck nach theils reine Eigenthumsübertragung, theils mit fiducia Bestellung eines Pfandrechts oder Abschließung eines Depositums, theils Bestellung ländlicher Servituten, theils Uebertragung eines Gewaltrechts über eine Person, theils endlich Testamentserrichtung und

2) die nexi liberatio, jetzt immer blos als symbolische Zahlung, das heißt als Erlaßvertrag vorkommend bei den durch Nexum oder durch rechtskräftiges Urtheil begründeten Forderungen.

So haben wir nun gesehen, wie das Nexum ursprünglich gemeinsame Form einer großen Menge manchfacher Geschäfte war, von denen bei völlig ausgebildetem Rechte nur wenige noch in dieser Gestalt auftreten. Jedermann bemerkt aber, daß jene gemeinsame Form mit einer innern Verwandtschaft dieser Geschäfte in Wechselwirkung stand, die auch in der spätesten Zeit noch Spuren hinterlassen mußte.

Ich komme nun auf das Nexum, welches vorzugsweise diesen Namen trägt. Man kann es am füglichsten in Beziehung auf einige Stellen im Livius das nexum ob aes alienum nennen. Der Druck solcher Nexa führte, wie Livius sagt, den Auszug der Plebs herbei, dessen Folge die Einführung des Volkstribunats war; die Aufhebung dieses Nexum achtete man für einen neuen Anfang der Freiheit der Plebs. Es eingehen nannten die Römer nexum inire oder nexum se dare oder necti, also den, welcher es eingegangen hatte, einen nexus. Niebuhr suchte nun vor Allem das als irrig nachzuweisen, wenn man unter den nexis Gefesselte im natürlichen Sinn verstehen wollte; er gab den Ausdruck, gleiche Zweideutigkeit im Deutschen su-

chend, wie er im Lateinischen sie hat, durch „Verhaftete"*) wieder. Es kann keine Frage seyn, daß er vollkommen Recht hat, wenn er in der Regel nexi für blos durch einen Contrakt Gebundene nimmt; doch wäre es gewiß unrichtig, diesen Ausdruck bei Livius immer so deuten zu wollen. Dies kann namentlich von einer Stelle desselben**) bestimmt nachgewiesen werden. Wenn es dort heißt: qui ante nexi fuerant, creditoribus tradebantur, et nectebantur alii; und dann fortgefahren wird: quod ubi cui militum inciderat, collegam adpellabat; wie könnten hier solche gemeint seyn, die sich blos durch einen Vertrag selbst gebunden hatten? Solche wären nicht blos vor dem Krieg gebunden gewesen; sie konnten nie aufgehört gehabt haben, es zu seyn. Niemand hätte sie als blos durch Contrakt Gebundene ihren Gläubigern überliefern können; und wie hätten Soldaten, die ein Nexum, das heißt einen Vertrag jetzt eben abgeschlossen gehabt, dagegen an den Consul können appelliren wollen? Alles erklärt sich ganz einfach und natürlich, wenn man die Worte so versteht: die vorher gefesselt waren, wurden jetzt wieder ihren Gläubigern überantwortet, Andere jetzt erst gefesselt; dagegen suchten diese, wenn es Soldaten waren, Schutz bei ihrem Feldherrn. — Niebuhr erklärt dann weiter die Art und Weise dieses Nexum also. Es war eine Mancipation, sagt er, durch welche der Schuldner, der keine Habe zu verpfänden hatte, entweder gleich bei Eingehung eines Darlehensvertrages, oder um Frist

---

*) 2, 668. Anm. 1307.

**) 2, 27.

zu bekommen, wenn ihm die Exekution gegen seine Person drohte, sich selbst mit seiner Familie und mit Allem, was er vielleicht doch noch besaß, dem Gläubiger zum Schein verkaufte, in der That verpfändete. Was früher nur die Sitte gebot, ward durch die zwölf Tafeln Gesetz, einen solchen Nexus, bis der Verfalltag seiner Schuld kam, zu behandeln, als hätte er sich nicht verkauft; erst wenn der Verfalltag vorüber war, konnte ihn der Gläubiger vor dem Prätor vindiciren; von da an war er im Mancipium desselben und seiner unbeschränkten Willkühr preisgegeben.

Savigny hat dagegen geltend gemacht, daß es keine Spur in unsern Quellen giebt, die darauf hindeutete, daß eine Person in das Mancipium auf eine andere Weise hätte kommen können, als durch Mancipation von Seiten ihres Vaters oder Ehemannes, keine Spur, daß ein Freier auch sich selbst in das Mancipium eines Andern hätte bringen können. Die im Mancipium eines Andern Befindlichen werden sogleich immer schon definirt als solche, welche diesem durch einen Vater oder coëmtionator mancipio gegeben sind [38]. Man könnte dagegen einwenden, es sey ja doch die coëmtio eine Selbstmancipation; denn daß die Frauensperson, welche eine coëmtio eingieng, dabei selbsthandelnd auftrat, sowohl, wenn sie in der patria potestas, als auch, wenn sie in der Tutel stand, ergiebt sich aus mehreren Stellen [39] eben so bestimmt, als die Thatsache, daß sie zugleich

38) Gajus 1, 116 ff. Ulpian 11, 5. Festus s. v. deminutus.

39) Coll. L. L. Mos. et R. IV. 2, 3.: quae eo (sc. pa-

Objekt der Mancipation, in welcher die coëmtio bestand, war, dadurch für bewiesen gehalten werden muß, daß Gajus[40]) sagt, nur darum sey die Lage der in die Manus Gekommenen eine freiere, als die der im Mancipium Befindlichen, weil nur bei diesen, nicht aber bei jenen die gleiche Mancipationsformel, wie beim Sklavenverkauf gebraucht worden sey. Welchen Sinn soll dieses haben, wenn nicht in beiden Fällen diese Personen gleicherweise Objekte der Mancipation gewesen wären? Dennoch beweist diese unläugbare Selbstmancipation gegen Savigny nichts; denn, wenn auch sein Ausdruck ungenau ist[41]), so ist doch der Sinn desselben der, daß er nicht die Möglichkeit einer Selbstmancipation schlechthin, sondern nur die, sich selbst durch Mancipation in das Mancipium eines Andern zu bringen, läugnen will; die Frauen aber ergaben sich durch die Selbstmancipation in die Manus, nicht in das Mancipium ihrer Männer. Sodann wirft er Niebuhr ein, daß, wenn das Nexum eine Verpfändung hätte seyn sollen, die Mancipation dabei nur eine bedingte, eventuelle Kraft gehabt haben würde, während nach ausdrücklichen Zeugnissen der alten Juristen jede Beschränkung einer Mancipation durch Bedingung oder Zeit sie

---

tre) auctore, cum in potestate esset, viro in manum convenerit cf. ib. IV. 7. — Cic. pro Flacco 34. (84). Gajus 1, 195... auctore eo (sc. a quo manumissa est) coëmtionem fecerit.

40) 1, 123. in der, was den Sinn betrifft, laut des Zusammenhangs ganz unzweifelhaften Ergänzung Göschen's.

41) a. a. O. S. 2 in der letzten Zeile.

ganz ungültig machte [42]. Niebuhr hat sich über diesen Punkt vielleicht selbst nicht so bestimmt Rechenschaft gegeben, wenigstens drückt er sich einmal [43] so aus, als wenn von jeher die Vindication eines Nexus nur nach eingetretenem Verfalltag hätte stattfinden können, während er anderwärts [44] zugiebt, daß ursprünglich der Nexus sogleich der Gewalt des Gläubigers dem Recht nach vollkommen unterthan geworden sey. War aber das Niebuhr's entschiedene Meinung, die zwölf Tafeln hätten erst dem Recht nach auch die Vindication eines Nexus vor dem Verfalltag seiner Schuld unmöglich gemacht, so würde ihn nun freilich der eben angeführte Vorwurf Savigny's nicht treffen; allein dieser hat ihm auch jene Stütze einer Zwölftafelbestimmung entzogen. Man ist wirklich überrascht, wenn man sich durch Nachschlagen des Festus davon überzeugt, worauf eben auch Savigny aufmerksam macht, daß das von Niebuhr angeführte Gesetz: nexo solutoque, forti sanatique idem jus esto, worauf er so zuversichtlich

---

42) Fragm. Vat. §. 329. sub conditione cognitor non recte datur, non magis quam mancipatur... L. 77. D. de R. J. (50, 17.). Actus legitimi . . velut mancipatio . . in totum vitiantur per temporis vel conditionis adjectionem. — Daher mußte auch bei der Verpfändung von Sachen durch Mancipation mittelst eines eigenen pactum fiduciae die Remancipation nach getilgter Schuld ausbedungen werden. Hätte der Mancipation eine Zeitbestimmung oder Bedingung beigefügt werden können, so war offenbar dies nicht nöthig.

43) Bd. I. (2. Ausg.) S. 603 Anm. 1198.

44) 2, 668.

baut, aus zwei Zeilen des Fragments von Festus entnommen ist, welche nichts weiter enthalten, als die erste . . . . in XII nex . . . . und die zweite . . . . . forti sanati . . . . . — Niebuhr giebt besonders viel für die Begründung seiner Ansicht auf die Vergleichung der angeblichen Selbstverpfändung des Nexus mit der Verpfändung von Grundstücken durch fiducia; aber eben diese Vergleichung zeigt, daß die Mancipation ebenso unanwendbar zur Verpfändung der eignen Person gewesen wäre, als sie praktisch war zur Verpfändung von Sachen. Denn dieses war sie hauptsächlich um deßwillen, weil dabei der gänzliche Verlust des Eigenthums dadurch verhütet wurde, daß sie zugleich dem Schuldner gegen den Gläubiger die fiduciae actio auf Remancipation der Sache nach getilgter Schuld gab; während eine solche fiduciae actio bei dem Schuldner, der sich selbst mancipirt hätte, — auf Manumission nach erfolgter Zahlung — undenkbar gewesen wäre. Alles, was ein Mancipirter hatte, gehörte nur factisch ihm, juristisch betrachtet seinem Gewalthaber. Wie hätte er also eine fiduciae actio gegen seinen Gewalthaber, gegen den Gläubiger, haben können? Wenn Gajus [45]) davon spricht, daß Mißhandlung eines Mancipirten durch seinen Herrn diesem die injuriarum actio zuzog, so ist damit ohne Zweifel nur gemeint, daß der Mancipirte sie, wenn er frei geworden war, gegen seinen ehemaligen Herrn bekam. Diese letzteren Bemerkungen widerlegen insbesondere auch Zimmern, der zwar die Unmöglichkeit einer bedingten Mancipation und die Miß-

---

45) 1, 141.

lichkeit der Berufung Niebuhr's auf die zwölf Tafeln einsah, dennoch aber den Gedanken einer Verpfändung durch die Analogie der Fiducia bei Sachen halten wollte. Er glaubt, der Schuldner habe sich durch Mancipation selbst ins Mancipium versetzt, sey aber einstweilen im Besitz seiner Freiheit geblieben; erst „zu seiner Zeit" habe ihn der Gläubiger vindiciren und sich in den Besitz seiner Person setzen können. Allein dagegen ist zu bemerken, daß, wenn das Nexum den Schuldner einmal ins Mancipium versetzte, die Vindication und Besitzergreifung von Seiten des Gläubigers dem Recht nach jeden Augenblick möglich seyn mußte, sofern nicht ein besonderes Gesetz hier eine Ausnahme einführte. So scheint mir genugsam dargethan, daß der Gedanke einer Selbstverpfändung als Bedeutung des Nexum im engeren Sinne durchaus aufgegeben werden muß.

Puchta hat eine ganz eigenthümliche Erklärung des Nexum versucht; er hält es für eine Selbstmancipation des Schuldners, die zunächst nur die Absicht hatte, dem Darlehen die Form des Nexum zu geben. Indem er nämlich Mancipation eines Gegenstandes für einen nothwendigen Bestandtheil eines jeden Nexum ansieht, bemerkt er sehr richtig, daß, wenn auch beim Darlehen etwas mancipirt werden mußte, um es in ein Nexum einzukleiden, dieser Gegenstand nur entweder der Schuldner oder die Darlehenssumme seyn konnte, das Geld aber hinwiederum um deßwillen nicht, weil alle Geldstücke **res nec mancipi** sind; es bleibt ihm also nur Mancipation des Schuldners übrig. Die Wirkung dieser Selbstmancipation ist ihm dann nicht die, daß der Schuldner sofort in das Mancipium gekommen

wäre, sondern ein blos faktisches Dienstbarkeitsverhältniß, das erst durch die Verurtheilung zu einer rechtlichen Unterwerfung unter die Gewalt des Gläubigers geworden.

Dieser Erklärungsversuch geht also fürs Erste von einer unrichtigen Voraussetzung aus; denn es ist schon oben dargethan worden, daß Mancipation eines Gegenstands keineswegs wesentlicher Bestandtheil eines jeden Nexum sey. Gerade darin aber würde der eigentliche Nerv der Hypothese bestehen, wenn diese Voraussetzung begründet wäre, folglich die Selbstmancipation des Schuldners, um ein Darlehen als Nexum einzugehen, eine gewisse Nothwendigkeit hätte; denn an einem direkten Zeugniß dafür fehlt es ohnehin gänzlich. Aber selbst dann würde sich doch das juristische Gefühl noch sehr gegen jene Idee sträuben. Daß bei der Coemtion die Frauensperson zugleich Subjekt und Objekt ist, hat nichts oder doch viel weniger Auffallendes, weil sie durch diesen Akt zugleich wirklich aufhört, selbstständiges Rechtssubjekt zu seyn. Allein hier würde das Subjekt des Mancipationsaktes sich zum Objekt desselben machen, um zugleich aktives, nicht passives Subjekt eines Rechtsverhältnisses zu werden; die juristische Wirkung der Mancipation einer Person besteht ihrem Begriff nach darin, diese dem mancipio accipiens so zu unterwerfen, daß ihr rechtlicher Wille ganz in den rechtlichen Willen des letzteren aufgeht, daß sie dem Recht nach keinen rechtlichen Willen mehr haben kann, der von dessen rechtlichem Willen verschieden wäre; mit einem Worte: die Mancipation macht ihrem Begriff nach jedes Rechtsverhältniß zwischen dem Mancipirten und dem mancipio ac-

cipiens unmöglich (denn daß dieser jenen in mancipio hat, ist kein Rechtsverhältniß zwischen ihnen; bei einem Rechtsverhältniß zwischen zwei Personen müssen beide als thätig, nicht eine als blos leidend erscheinen); hier aber sollte sie gerade ein Rechtsverhältniß zwischen ihnen begründen. Puchta sagt freilich: die Mancipation ist hier ihrer Wirkung nach nur provisorisch. Allein es ist schon gegen Niebuhr gezeigt worden, daß eine Mancipation von blos eventueller Wirkung unmöglich ist. Und wäre sie auch möglich, so würde es doch immer noch ein kaum denkbares juristisches Verhältniß seyn. Käme dann die Mancipation, welche doch eigentlich nur Mittel zum Zweck der Begründung einer obligatio ex mutuo seyn soll, wirklich zur Kraft, so würde eben dadurch wenigstens nun nothwendig die Obligatio, welche sie erzeugen sollte, zerstört, ohne je erfüllt werden zu können, und umgekehrt, würde diese Obligatio erfüllt, so könnte nun die Mancipation nicht zur Kraft kommen, welche doch formell der Hauptinhalt des Geschäftes war. Kurz das Geschäft wäre ein solches, welches in jedem Fall nur dadurch wirksam werden könnte, daß es zum Theil unwirksam würde.

Savigny's Auffassung des Nexum im engeren Sinn entgeht allen den Ausstellungen, welche an den bisher geprüften gemacht werden mußten. Es ist ihm dieses Nexum nichts Anderes, als ein symbolisches Gelddarlehen, das heißt die Einkleidung anderer eine Geldzahlung zum Gegenstand habender Geschäfte in die Form eines Gelddarlehens; man habe namentlich, meint er, Zinsversprechungen diese Form gegeben, um ihnen dadurch die rechtliche Wirkung eines Gelddarlehens zu

verschaffen. Diese rechtliche Wirkung sey die strenge Personalexekution der zwölf Tafeln gewesen, welche er für eine ausschließliche Folge der credita pecunia hält. Wer ein Rechtsgeschäft in der Form eines Nexum eingegangen, namentlich also auch der, welcher eine Zinsschuld auf diese Weise übernommen, habe sich dadurch der Addiktion ausgesetzt; das heiße nexum se dare; nexus bedeute an sich einen Schuldner aus einem symbolischen Darlehen, oft aber auch den in Folge eines Nexum Veurtheilten und dem Gläubiger Addicirten. Auf die Frage, wie das Nexum nach dieser Erklärung von so großer politischer Wichtigkeit seyn konnte, da es doch gar keine unmittelbare Beziehung auf die Person des Schuldners hatte, antwortet Savigny, es sey für die Plebejer so gefährlich gewesen als ein Mittel, im Wege des Vertrags strenge Personalexekution, welche zur Knechtschaft führte, weit über ihre gesetzlichen Grenzen hinaus, und insbesondere auch auf die gefährlichste aller Schulden, die am leichtesten den Schuldner ruinirt, nämlich auf die Zinsschulden, auszudehnen.

Man sieht, es steht und fällt diese Erklärung mit der Behauptung, daß die strenge Personalexekution der zwölf Tafeln auf das Gelddarlehen als ihre nothwendige Vorbedingung beschränkt gewesen sey. War diese strenge Personalexekution Folge der Verurtheilung aus jedweder Verbindlichkeit, so konnte man kein Interesse haben, Contrakte, die nicht Gelddarlehen waren, in solche einzukleiden, und dann war auch das Verbot, dies zu thun, nicht die mindeste Erleichterung für die Plebs; unmöglich kann also dann das Nexum nichts, als ein symbolisches Gelddarlehen gewesen seyn.

Gerade von dieser Seite aber ist Savigny's Erklärung, wie mir scheint, schon vollkommen widerlegt. Bethmann-Hollweg ist durch die gründlichsten, ausgedehntesten Forschungen zu dem Resultat gekommen, daß Niebuhr's Behauptung, das alte Recht habe durchaus keine auf das Vermögen der Schuldner, sondern lediglich eine auf ihre Person gerichtete Exekution gekannt, die Zuerkennung des dem Urtheil nicht folgeleistenden Schuldners an den Gläubiger als Schuldknecht sey bis auf die Zeiten des ausgebildeten prätorischen Rechts das einzige Exekutionsmittel in allen Rechtssachen ohne Unterschied gewesen, vollkommen richtig sey, und er hat dies auf das Glänzendste dargethan, wie auch neuerlich von Rudorff[46]) anerkannt worden ist.

Es würde überflüssig seyn, seine Beweisführung hier referiren zu wollen. Ich beschränke mich darauf, die daraus sich ergebende Widerlegung der Savigny'schen Ansicht durch einige auf Savigny's Behauptungen speciell eingehende Bemerkungen zu ergänzen zu suchen, da Hollweg dies nicht thun konnte, weil ihm bei der Herausgabe seines Werkes Savigny's Abhandlung noch unbekannt war.

Es liegt diesen Behauptungen die Wahrheit zu Grund, daß die Addiktion der zwölf Tafeln eine bestimmte Geldsumme als Gegenstand der Schuld des zu Addicirenden voraussetzt. Ich wäre geneigt zu sagen, dies folgt schon aus der Natur der Sache, wenn nicht ein so vorzüglicher Kenner der Natur gerade dieser Rechtsverhältnisse, wie Hollweg, es wäre, der die Nothwen-

46) Jahrbücher für wissensch. Kritik 1838. N. 86 ff. S. 698.

digkeit dieses Erfordernisses für die Addiktion läugnet. Aber es folgt doch wohl daraus, daß es als etwas wesentlich zur Procedur dabei Gehöriges angeführt wird, daß an drei Nundinen öffentlich ausgerufen ward, wie groß die Summe der Schuld des zu Addicirenden sey[47]. Daß aber bei der Eröffnung des Exekutionsverfahrens, welches zur Addiktion führen soll, die Schuld in einer bestimmten Geldsumme bestehe, setzt nicht als nothwendig voraus, daß sie von Anfang an darin bestanden habe, und am wenigsten, daß gerade ein Gelddarlehen ihre Quelle sey. Daß hinwiederum Forderungen, die eine bestimmte Geldsumme zum Gegenstand haben, einen gewissen Vorzug im Prozeß genießen, ist schon darum sehr natürlich, weil die Entscheidung darüber weit leichter ist, als über Forderungen von unbestimmtem Gegenstand, wo der Richter außer der Richtigkeit der Schuld auch noch ihre Größe untersuchen, durch eine besondere Schätzung diese ermitteln muß. Natürlich kann aber dieser Vorzug nicht solchen, wenn auch ursprünglich ein bestimmtes Maß habenden Geldschulden zukommen, die ihrer Natur nach einen Zuwachs an Verzugszinsen u. dgl. erhalten können; hier würde der Grund des Vorzugs wegfallen; mit ihrer Ausschließung von demselben ist aber auch der Einwurf Savigny's beseitigt, daß, wenn man Geldforderungen überhaupt um ihres Gegenstandes willen für bevorzugt hielte, man glauben müßte, die Lage des Käu-

47) Gellius 20, 1. trinis nundinis continuis ad praetorem in comitium producebantur, quantaeque pecuniae judicati essent, praedicabatur.

fers sey in Beziehung auf Geltendmachung seiner Forderung eine weniger günstige gewesen, als die des Verkäufers. Also bei obligationes certae pecuniae, die zugleich stricti juris sind, aber auch nur bei ihnen, bringt es die Natur der Sache mit sich, daß sie in der prozessualischen Behandlung gewisse Vorrechte genießen: nun ist unter diesen das Gelddarlehen der Hauptfall; es kann also dies wohl zugegeben werden, daß die certa pecunia credita bei den Römern in prozessualischer Rücksicht überhaupt ausgezeichnet war, ohne daß man darum zugestehen müßte, die strenge Personalexekution wäre auf sie allein eingeschränkt gewesen.

Eine besondere Rücksicht muß ich in dieser Beziehung noch auf die lex Rubria de Gallia Cisalpina nehmen, weil sie Savigny als eines der wichtigsten Zeugnisse für seine Ansicht betrachtet, während sie, wie mir scheint, in der That gerade im Gegentheil in Widerspruch mit ihr steht. Eine einfache Darlegung der einzelnen hieher gehörenden Bestimmungen dieses Gesetzes und des Ganges, den es dabei nimmt, wird dies, hoffe ich, zeigen.

Kap. 21. bestimmt: „Bei einem Gelddarlehen von höchstens 15000 Sestertien soll das Geständniß oder die gänzliche Unterlassung der Vertheidigung von Seiten des Beklagten dieselbe Wirkung haben, wie wenn er verurtheilt worden wäre. — Die Gallische Gerichtsbehörde soll nämlich den confessus oder indefensus dem Kläger addiciren.“

Bestimmungen über den Fall, wenn es zum eigentlichen Prozeß kommen würde, zu geben, findet das Gesetz nicht nöthig, wohl aber ausdrücklich zu bemerken, daß es mit jenen Bestimmungen über die Befugniß der

Behörden da, wo es nicht zum Prozeß komme, deren Competenz zur Anordnung eines solchen Prozesses, abgesehen von zwei einzelnen Ausnahmsfällen, keineswegs ausschließen wolle, wie man etwa hätte wähnen können, wenn es blos bei jenen Bestimmungen stehen geblieben wäre.

Kap. 22 bestimmt: „In allen andern Rechtssachen, d. h. in denen, deren Betrag 15000 Sestertien nicht übersteigt, und in denen, welche nach andern Stellen des Gesetzes, um ihrer Qualität willen, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe zur Competenz der gallischen Gerichte gehören, soll das Geständniß und die Nichtvertheidigung dieselbe Wirkung haben, welche es haben würde, wenn der Beklagte im Gericht des Prätors in Rom gestanden oder sich zu vertheidigen unterlassen hätte."

Wie nun das Gesetz oben, nachdem es beim Gelddarlehen die Folge des Geständnisses und der Contumacia zuerst nur durch Beziehung auf die Verurtheilung angedeutet hat, — damit stillschweigend deren Folge zugleich für die Folge des Geständnisses und der Contumacia erklärend, — hierauf demungeachtet diese Folge noch ausdrücklich beschreibt, so geschieht es auch hier; das Gesetz fährt fort:

„Der Prätor in Rom soll befugt seyn gegen einen confessus oder indenfensus in allen diesen Rechtssachen (de eis rebus omnibus ist in Zeile 45 ohne Zweifel nach Savigny's Vorschlag zu lesen) d. h. in allen, wovon in diesem Kapitel die Rede ist, also in allen außer dem Gelddarlehen dem Kläger die Erlaubniß zu ertheilen, der Person und des Vermögens des Beklag-

ten sich zu bemächtigen; aber ein Anderer (also auch der Gallische Magistrat, welcher das Judicium angeordnet) soll dazu nicht befugt seyn." —

Diese mit genauer Anschließung an die Gesetzesworte hier referirten Bestimmungen und diesen Zusammenhang derselben wird jeder aufmerksame und unbefangene Leser der lex Rubria darin finden; Savigny selbst hat dieselbe früher im Wesentlichen nicht anders verstanden, wie die Darlegung ihres Inhalts in der ersten Ausgabe der Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter *) bezeugt.

Jetzt aber findet er Folgendes darin:

I) Beim Gelddarlehen solle der Gallische Magistratus den confessus oder indefensus addiciren dürfen, nicht aber den judicatus, weil von diesem nicht ausdrücklich die Rede sey (wogegen gleich zu erinnern ist, daß doch sehr leicht bei diesem jene Befugniß als eine von selbst sich verstehende mit Stillschweigen übergangen seyn konnte); doch solle es

II) ihm unbenommen bleiben, gegen den erscheinenden oder läugnenden Beklagten ein Judicium anzuordnen.

III) In allen übrigen Rechtssachen außer einem Gelddarlehen solle die Folge des Geständnisses oder der Contumacia des Beklagten keine Verhaftung, sondern Exekution in das Vermögen seyn.

IV) Wenn in irgend einer dieser Rechtssachen die Hülfsvollstreckung beim Prätor in Rom nachgesucht werde, solle dieser, im Falle es ein Darlehen sey, den Beklagten addiciren, außerdem den Kläger in dessen Güter ein-

*) Bd. I. S. 36.

weisen, sie proscribiren und verkaufen lassen; es solle jedoch

V) dann nicht auch noch daneben irgend ein Anderer eine solche Vollstreckung verfügen.

Diese Erklärung des Gesetzes hat nun vor Allem schon das gegen sich, daß sie dem Gesetz außerordentlich Vieles erst durch Schlüsse in den Mund legt, das durchaus nicht in den Worten selbst liegt; — was bei der Breite des Ausdrucks als nicht wenig gewagt erscheint.

Allein auch die Möglichkeit zugegeben, das Gesetz hätte seine Bestimmungen mehr wollen errathen lassen, statt sie einfach auszusprechen, so möchten jene Schlüsse auch als unrichtig nachzuweisen seyn.

Es kommt uns besonders auf die angeblichen Bestimmungen des Gesetzes unter III und IV an. Sie sollen auf folgende Weise erschlossen werden.

Das Gesetz sagt: „Wenn in einer Rechtssache außer einem Darlehen der Beklagte gesteht u. s. f., so soll eben das eintreten, wie wenn er in Rom vor dem Prätor gestanden hätte". — Natürlich muß das Gesetz darunter eine andere Folge meinen, als die es beim Gelddarlehen ausgesprochen hat; sonst würde es die Fälle nicht scheiden. Allein die Folge einer prozessualischen Handlung kann der Natur der Sache nach immer eine doppelte seyn, eine materielle, auf das Rechtsverhältniß zwischen den Partheien selbst einwirkende, und eine formelle, die nur auf die Modalität des weiteren gerichtlichen Verfahrens sich bezieht. Wenn es also auch gewiß ist: das Gesetz will mit derselben prozessualischen Handlung eine verschiedene Folge verbinden, so berechtigt das noch nicht zu dem Schluß: diese Verschieden-

heit muß eine Verschiedenheit in den materiellen Wirkungen seyn. Diese können vielmehr immerhin gleich seyn und die Differenz nur in den formellen Wirkungen liegen, wie es im vorliegenden Falle wirklich ist; die materiellen Wirkungen sind dieselben beim Gelddarlehen und bei allen andern Rechtssachen; aber bei jenem wird die Exekution durch den Gallischen Magistrat, bei diesen durch den Prätor eingeleitet.

Wollten wir uns aber jenen Schluß gefallen lassen: durch welchen weiteren Schluß fänden wir dann, was für eine von der Folge des Geständnisses u. s. w. beim Gelddarlehen verschiedene materielle Wirkung hier nun wirklich eintreten solle?

Savigny nimmt dazu folgende Combinationen zu Hülfe.

Das Gesetz fährt so fort: Praetor de eis rebus omnibus ita jus dicito, decernito, eosque duci, bona eorum possideri proscribive venireque jubeto, ac si is . . . apud eum praetorem . . . confessus esset etc.

Hier setzt Savigny zuerst voraus, was im Gesetz mit keiner Silbe angedeutet ist, daß es sich bei dieser Bestimmung um Fälle handle, wo die Person oder das Vermögen des Schuldners nur in Rom zu finden sey; dann findet er in den Worten: de eis rebus omnibus die Hinweisung nicht blos auf die in diesem Kapitel bisher zum Gegenstand von Festsetzungen gemachten Rechtssachen, sondern auch auf die im vorigen Kapitel abgehandelten Gelddarlehen. Endlich folgert er nun weiter: weil hier (wie er eben angenommen) von zwei verschiedenen Gattungen von Rechtssachen die Rede ist, und im Folgenden von zwei verschiedenen Arten von Exekution

durch Gestattung der Besitznahme der Person und durch Erlaubniß der Besitznahme der Güter des Schuldners, so ist von diesen beiden Exekutionsarten, — die aber, wohl zu merken, das Gesetz ohne disjunktive Partikel nebeneinander nennt, — die eine lediglich auf das Gelddarlehen, die andere lediglich auf die übrigen Rechtssachen zu beziehen. Beim Gelddarlehen gilt Gestattung der Besitznahme nur der Person, bei den andern Rechtssachen nur der Güter des Beklagten. — Nach allen diesen Voraussetzungen und Folgerungen ist freilich der Schluß sehr unbedenklich, auf den es eigentlich ankommt: Wenn der Prätor diesen Unterschied zwischen Gelddarlehen und andern Rechtssachen zu machen hat, daß er nur bei jenem Personal-, bei diesen Vermögensexekution eintreten läßt, so hat auch der Municipalmagistrat diesen Unterschied zu machen.

Aber selbst so geneigt man zu diesem Schlusse seyn muß, wenn man Savigny einmal bis dahin gefolgt ist, so würde dann doch immer das noch auffallend bleiben, daß das Gesetz statt die Wirkung des Geständnisses und der Contumacia bei den Rechtssachen außer dem Gelddarlehen eben so einfach geradezu auszusprechen, wie es das bei dem letzten thut, sie hiernach blos durch Verweisung auf das im Edikt des Prätors geltende Recht angäbe, dessen Bestimmungen die lex Rubria sonst, wenn sie dieselben auf Gallien übertragen will, ausführlich wiederholt. Und nicht nur dies; sondern wir müßten uns auch sehr wundern, daß der Satz N. IV., der eine für die Fälle des 21. und 22. Kapitels des Gesetzes gleichmäßig angehende Bestimmung geben würde, nur ein Anhängsel des Kap. 22, nicht ein eigenes Ka-

pitel bildete, da doch die Kapitel durchaus so klein sind und offenbar das Gesetz nur darum in Kapitel getheilt ist, um die Bestimmungen gehörig zu sondern, und deutlich hervortreten zu lassen, was zusammengehört und was außer Verbindung steht.

Ich dächte, wer dies Alles erwöge, müßte mir beistimmen, wenn ich behaupte, daß die lex Rubria die Theorie von der Beschränkung der Personalexekution auf Gelddarlehen keineswegs, wie Savigny glaubt, bestätige, sondern vielmehr geradezu widerlege.

So muß denn wohl jedenfalls das eigentliche Motiv zu Savigny's Hypothese über die Bedeutung des Nexum aufgegeben werden.

Es sind aber außerdem derselben, während sie nicht ein einziges direktes Zeugniß eines alten Schriftstellers für sich hat, im Gegentheil deren mehrere, ja es ist ihr der ganze Sprachgebrauch entgegen.

Livius giebt den Inhalt der lex Poetelia so an: pecuniae creditae bona debitoris non corpus obnoxium esset: ita nexi soluti cautumque in posterum, ne necterentur [47]).

Damit will doch Livius, wie die einfachste grammatikalische Interpretation ergiebt, so viel sagen: Es wurde das Nexum aufgehoben und dadurch bewirkt, daß nur die Güter, nicht der Leib des Schuldners, forthin für geborgtes Geld hafteten.

Hätte das Nexum als symbolisches Gelddarlehen nur zur Personalexekution geführt, nicht eine unmittelbare Beziehung auf die persönliche Freiheit des Schuld-

---

47) 8, 28. a. E.

ners im buchstäblichen Sinne gehabt, so müßten wir jenen Bericht des Livius für falsch erklären; denn in diesem Sinne blieb der Leib des Schuldners noch nach der lex Poetelia verhaftet für alle seine Schulden, und im Nexum wäre ja nur das symbolische, nicht jedes Gelddarlehen, geschweige jede Obligatio aufgehoben gewesen. Savigny trägt auch kein Bedenken, die entscheidenden Worte des Livius für eine „irrige Ausschmückung" desselben zu erklären.

Wie gewagt aber eine solche Annahme ist, möchte sich gerade hier nachweisen lassen.

Dionysius läßt den König Servius bei der Angabe des Plans zu einem Gesetze, welches offenbar den Plebejern das gewähren sollte, was ihnen ohngefähr zwei Jahrhunderte nachher die lex Poetelia wirklich gewährt hat, sagen: — — *νόμον θήσομαι μηδένα δανείζειν ἐπὶ σώμασιν ἐλευθέροις* 49). Offenbar also will Dionysius ganz übereinstimmend mit Livius als das Drückende am Nexum gerade das darstellen, daß es den Leib, die ganze Person des Schuldners einer Haftung unterwarf. Und auch das ist noch zu bemerken: nach den Worten des Dionysius sollte den Plebejern dadurch geholfen seyn, daß Borgen auf ihren Leib verboten wird; wäre das Nexum ein symbolisches Darlehen, so hätte nicht das Verbot irgend einer Art des wirklichen Borgens, sondern nur der Einkleidung anderer Geschäfte in die Form eines Darlehens ihnen helfen können. Also eine neue Schwierigkeit, die

---

49) Antiqu. Rom. IV. 9. Sylb. p. 215 b.

Savigny's Erklärung seiner Bedeutung des Nexum im Wege steht.

Auch der Sprachgebrauch aber bestätigt sehr stark diese von Livius und Dionysius bezeugte unmittelbare Beziehung des Nexum auf Leib und Person des Schuldners. Es ist schon erwähnt worden, daß ein Nexum eingehen zuweilen nexum se dare [50]) genannt wird, in welchen Worten wohl jeder Unbefangene nichts Anderes, als den Ausdruck einer Verfügung über die eigene Person, über den eigenen Leib, erkennen wird. Und die Schwierigkeit, diese Art zu reden mit der Auffassung des Nexum als symbolisches Darlehen zu vereinigen, wird noch dadurch erhöht, daß zu den Worten nexum se dare beide Male, wo sie vorkommen, hinzugefügt wird: ob aes alienum; wie auch Livius bei der Einleitung zur Geschichte der secessio in montem sacrum sagt: civitas secum ipsa discors intestino inter patres plebemque flagrabat odio, maxime propter nexos ob aes alienum [51]).

Savigny beseitigt zwar den Widerspruch solcher Stellen mit seiner Ansicht, indem er darüber bemerkt: „das heißt: Ein freier Römer hatte wegen Schulden ein Nexum geschlossen, und war in Folge desselben durch Addiktion (die hier nur nicht ausgedrückt ist) in Schuldknechtschaft gerathen. In allen solchen Stellen steht also nexus abgekürzt für propter nexum adjudicatus.“ Ich weiß aber nicht, ob nicht gerade die Unentbehrlichkeit einer solchen Deutung zur Rettung der Annahme,

50) Liv. 8, 28. Val. Max. 6, 1. n. 9.

51) 2, 23.

welche dadurch in Schutz genommen werden soll, für ein nicht unbedeutendes Argument gegen dieselbe gehalten werden muß. —

Walter ist der Meinung, bei einem das Versprechen der Zurückzahlung des Zugewogenen ernstlich oder zum Schein enthaltenden Nexum habe dieses Versprechen zugleich den Gläubiger berechtigt, den Schuldner, wenn er am Verfalltage nicht zahlte, unmittelbar und ohne Anrufung des Gerichts in seine Haft zu nehmen und die Schuld durch Knechtsarbeit abverdienen zu lassen; in dieser vertragsmäßig eingeräumten Privatexekution habe das Charakteristische des Nexum gelegen.

Nun ist es ein Hauptprincip des Römischen Rechts:

jus publicum privatorum pactis mutari nequit,

und Nichts kann entschiedener dem jus publicum angehören, als die Exekution, der gegen die Person eines Schuldners gerichtete physische Zwang zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Bei den Römern galten aber solche Bestimmungen über die Exekution, daß nicht einmal der Judex sein eignes Urtheil gegen den Verurtheilten vollstrecken konnte, alle Exekution vom Prätor ausgehen mußte; die Verfügung derselben gehörte zu den Rechten des Imperiums im eigentlichen Sinn.

Gewiß dürften wir es daher nur auf die zuverlässigsten und bestimmtesten Zeugnisse hin annehmen, was Walter behauptet, daß beim Nexum dem Gläubiger vertragsmäßig das Recht einer Privatexekution ohne Prozeß und Erkenntniß habe eingeräumt werden können. Daß ein Römischer Paterfamilias sich in das Mancipium eines Andern hätte begeben können, wie er sich ja bekanntlich ohnehin einer fremden Potestas unterwerfen

konnte, würde mir viel denkbarer vorkommen, als dieses; denn in jenem Fall würde er aufgehört haben, sui juris zu seyn, in diesem bliebe er sui juris; dieses ist aber eben ganz gegen die öffentliche Ordnung der Römer, daß ein homo sui juris den andern durch physischen Zwang zur Erfüllung von Verpflichtungen nöthige.

Walter scheint das höchst Auffallende und Bedenkliche, welches seine Annahme von dieser Seite hat, nicht zu beachten; doch stützt er sich auf ein ausdrückliches Zeugniß dafür, indem er versichert, daß in einer Stelle von Dionysius *) der Beweis seiner Ansicht enthalten sey. Menenius Agrippa macht dort folgende Vergkeichsvorschläge: den Schuldnern, welche nicht zahlen könnten, sollten ihre Schulden erlassen werden, ferner: *εἴ τινων ἤδη τὰ σώματα ὑπερημέρων ὄντων ταῖς νομίμοις προθεσμίαις κατέχεται, καὶ ταῦτα ἐλεύθερα εἶναι κρίνομεν· ὅσοι τε δίκαις ἁλόντες ἰδίαις* (nach einer andern Lesart *ἴδιοι*) *παρεδόθησαν τοῖς καταδικασαμένοις, καὶ τούτους ἐλευθέρους εἶναι βουλόμεθα καὶ τὰς καταγνώσεις αὐτῶν ἀκύρους ποιοῦμεν.* Nun könnte man selbst zugeben, daß mit diesen Worten die nexi und addicti als solche, die sich ohne Verurtheilung und als solche, die sich in Folge eines Richterspruchs in der Gewalt ihrer Gläubiger befinden, von einander unterschieden werden sollen, und müßte nichtsdestoweniger läugnen, daß die Stelle einen Beweis für Walter's Ansicht abgebe; denn daß die Nexi Schuldner waren, die, ohne verurtheilt zu seyn, in der Gewalt ihrer Gläubiger sich befanden, wird von den Meisten

*) Antiqu. Rom. 6, 83. (p. 405.)

als historisch gewisse Thatsache vorausgesetzt; die Aufgabe besteht darin, zu erforschen, welches der Entstehungsgrund dieses Verhältnisses war. Walter behauptet: vertragsmäßige Einräumung einer Privatexecution; das ist es also eigentlich, was er zu beweisen hat; gerade darüber aber enthält die Stelle keine Sylbe. Allein ich zweifle sehr, ob auch nur jenes Zugeständniß Walter gemacht werden kann. Der Ausdruck *ταῖς νομίμοις προθεσμίαις* scheint den hiebei nothwendigen Gedanken an eine vertragsmäßig bestimmte Zahlungsfrist auszuschließen und eine prozessualische Frist zu bezeichnen. Es möchte also wohl die Stelle so erklärt werden müssen, daß nicht zwischen nexi und addicti darin unterschieden wird, sondern zwischen confessi und judicati. Auch die nicht verurtheilten, sondern blos geständigen Schuldner erlaubte die bekannte Bestimmung der zwölf Tafeln nach Ablauf von XXX dies justi (*νόμιμοι προθεσμίαι*) den Gläubigern zuzusprechen; diese durfte man dann nur einfach für frei erklären; die aber, welche als Verurtheilte ihren Gläubigern überliefert waren, bedurften zugleich, daß man ihre Verurtheilung rescindirte; darum wird bei diesen hinzugefügt: *καὶ τὰς καταγνώσεις αὐτῶν ἀκύρους ποιοῦμεν*, wie hierin überhaupt der Grund der Unterscheidung zwischen beiderlei Verhafteten liegt.

Noch viel weiter sind die andern von Walter citirten Stellen davon entfernt, seine Hypothese zu beweisen. Man wird also nicht umhin können, auch von ihr sich loszusagen.

Insbesondere ist nun keine der bisher geprüften

Erklärungen des Nexum mit folgenden Worten einer schon öfters berührten Stelle Varro's [52]) zu vereinigen:

Liber, qui suas operas in servitutem pro pecunia, quam debet, dat, dum solveret nexus vocatur.

Um vor Allem über die Lesart dieser Stelle ins Reine zu kommen, bemerke ich, daß freilich die Worte debet, dat so keine Handschrift hat. Die beste hat debebat, was keinen Sinn giebt, wenn man nicht noch ein Wort, wie dat oder dabat einschiebt. Dies ist daher auch von Andern geschehen. Offenbar aber erfordert jedenfalls der Zusammenhang das Präsens und dann ist, wenn man, wie ich thue, debet, dat liest, dieses kaum eine Correktur des Textes zu nennen, da debet in den Handschriften debē geschrieben wird und d und b sehr häufig wegen ihrer Aehnlichkeit verwechselt werden. Ich glaube daher diese Lesart selbst der von O. Müller a. a. O. vertheidigten Lesart eines Pariser Coder: pro pecunia quadam debebat vorziehen zu müssen, da diese zwar denselben Sinn giebt, dagegen aber von Seiten des Ausdrucks mir unwahrscheinlich vorkommt.

Savigny interpretirt die Stelle so: „Durch Nexum kann sich jeder Freie der Addiktion, also der Schuldknechtschaft, aussetzen, und ist er in diese verfallen, so bleibt er darin bis zur Zahlung und heißt so lange nexus."

Diese Erklärung involvirt wenigstens einen harten Vorwurf gegen Varro; denn wenn seine Worte so zu verstehen wären, hätte er doch seine Definition von „Nexus" kaum unpassender geben können, als er sie

52) de lingua lat. VI. 5. (VII. 5.) ed. Spengel p. 382. Bip. p. 100 sq.

dann wirklich gegeben hätte; um zu sagen, was ein nexus ist, würde er sagen, was unter gewissen Umständen aus einem nexus zufällig werden kann. Denn es ist wohl zu bemerken, daß Varro nicht sagen will, was man nach Savigny's Auslegung seiner Worte glauben könnte, warum ein Addicirter zuweilen auch ein Nexus genannt wird; er will vielmehr, wie der Zusammenhang zeigt, die Bedeutung des Wortes nexus angeben.

Darum ist eben gerade diese Stelle eigentlich die Hauptstelle über unsern Gegenstand, weil sie unter allen das Nexum betreffenden Stellen, die vom Alterthum auf uns gekommen sind, allein ex professo erörtert, was ein nexus sey, und zwar in Verbindung mit einer Erörterung über das Nexum selbst, die ausführlicher ist, als die übrigen uns überlieferten und mit diesen in Uebereinstimmung sich befindet.

Gleichwohl wird sie von Savigny mit den angeführten wenigen, gewiß Jeden, der ein Gewicht auf sie legt, unbefriedigt lassenden Worten abgefertigt; Niebuhr entledigt sich ihrer mit der Bemerkung, sie sey nur für ein einzelnes Verhältniß genau richtig, folglich eigentlich, da sie doch dem Ausdruck nach den Nexus im Allgemeinen, nicht eine Art von nexi definiren will, unrichtig [53]); was gewiß eine kühne Behauptung von einer Definition ist, welche die Hauptquelle für unsere Kenntniß von der dadurch erklärten Sache genannt werden muß. — Zimmern thut im Grund dasselbe; denn auch er bezieht die Definition nur auf eine besondere Art von nexi, der er gar keine weitere Aufmerksamkeit

53) Bd. I. (2. Ausg.) S. 603.

schenkt. — Puchta giebt die Stelle eigentlich ganz auf; er beruft sich nämlich darauf, daß das entscheidende Zeitwort für den Satz: qui suas operas in servitutem fehle, weil er nicht sah, daß in dem debebat der besten Handschrift die Worte debet dat versteckt seyen, und folgert daraus, daß man gar nicht gewiß seyn könne, was Varro eigentlich sagen wollte[54]. Walter citirt sie blos, ohne darzuthun, wie sie mit seiner Ansicht zu vereinigen sey [54 a].

Mich hat nun gerade diese Behandlung von Varro's Zeugniß in allen bisherigen Untersuchungen über das Nexum zuerst zu der Ueberzeugung geführt, man könne sich bei diesen Untersuchungen nicht beruhigen. An dieses Zeugniß glaubte ich zunächst neue Bestrebungen für diesen Zweck anknüpfen zu müssen.

Ich wende mich daher jetzt zu einer genaueren Betrachtung der fraglichen Stelle[55].

Der Vers eines alten Dichters, in welchem das Wort nexum vorkommt, veranlaßt Varro die schon oben berührten Erklärungen von diesem Worte und der Sache zu geben. Nexum wird hiebei in dem obenentwickelten weiteren Sinne genommen, in dem es zu Varro's Zeit allein noch gebraucht wurde. Varro entscheidet sich, wie gleichfalls schon oben bemerkt worden, für die Bedeutung von Nexum, worin es dem Mancipium entgegengesetzt wird. Dies thut er mit den Worten:

54) A. a. O. S. XXXIX.

54 a) A. a. O. S. 641. Anm. 3.

55) Vgl. dazu O. Müller im Rhein. Mus. f. Jurispr. Bd. V. S. 197 ff.

Hoc verius esse ipsum verbum ostendit, de quo quaeritur. Nam idem, quod obligatur per libram, neque suum sit (lies fit) inde nexum dictum.

Der Gedanke, welcher dadurch ausgedrückt werden soll, ist dieser. Eine Sache kann auf eine zweifache Weise Gegenstand eines solennen Aktes, bei dem aes et libra vorkommt, werden. Einmal so, daß sie dadurch Eigenthum Jemandes wird (suum fit); oder so, daß sie dadurch nicht ins Eigenthum dessen kommt, der durch dieses Rechtsgeschäft ein Recht erwerben soll, (nec suum fit), sondern nur obligirt wird, d. h. in einen obligatorischen Verband tritt, was bei einer Sache so viel heißt als: mittelbarer Gegenstand einer Obligatio wird, und dann ist sie ein nexum; daher heißt eine Darlehenssumme, zu deren Zurückzahlung man sich per aes et libram verpflichtet, nexum aes [56]). Nun fährt Varro fort: Liber, qui suas operas in servitutem pro pecunia, quam debet, dat, dum solveret, nexus vocatur, ut ab aere obaeratus. Diese Worte hängen mit den vorhergehenden so zusammen: Nexum ist eine Sache, die per aes et libram nicht Eigenthum eines Andern wird, sondern nur in einen obligatorischen Verband kommt; nexus also ein Mensch, der per aes et libram nicht in das Eigenthum oder jus eines Andern kommt, sondern nur in einen obligatorischen Verband tritt, und dieser heißt dann nexus von dem nexum, wodurch er in diesen Verband gekommen,

56) Festus s. v. nexum.

wie ein Verschuldeter obaeratus heißt von aes sc. alienum, von der Schuld, die er auf sich hat.

Aber nun ist die Frage, was für ein obligatorischer Verband ist es, in dem der Nexus steht? Dies sollen die Worte sagen operas suas — — solveret.

Diese Worte sind es also nun, auf deren Erklärung Alles ankommt.

Ich will sogleich durch eine Uebersetzung derselben den Sinn auszudrücken suchen, den ich darin finde, dann aber denselben genauer entwickeln und begründen.

Uebersetzen würde ich also Varro's Worte so:

Ein Freier, der seine Dienste, sich in den Zustand eines Knechts versetzend, seinem Gläubiger für eine Geldsumme, die er schuldet, auf so lange, bis er zahlen wird, verkauft, heißt ein nexus.

Das heißt: ein Schuldner wird dadurch zum Nexus, daß er seine Dienste dem Gläubiger dicis gratia mancipirt, verkauft, oder, wenn wir es in das auflösen, was es dem Wesen nach war, durch Nexum sich verpflichtet, dem Gläubiger als Knecht zu dienen, wodurch er sich faktisch in den Zustand eines Sklaven versetzt. Das durch diese Worte beschriebene Verhältniß hat man sich dann so vorzustellen.

Der Schuldner, welcher sich solchergestalt in den Dienst des Gläubigers begab, empfieng hiernach weder einen Lohn, noch konnte er den Dienst je aufkündigen; der Werth der Arbeit wurde aber an der Schuld abgerechnet und durch die völlige Zahlung das Recht des Gläubigers ipso jure aufgehoben. Dabei blieb dann der Schuldner dem Recht nach frei, civis, ja selbst sui

juris, also auch Herr seines Vermögens; aber die Dienste, welche er zu leisten hatte, waren Sklavendienste; in der Verpflichtung zur Leistung derselben lag auch die Nothwendigkeit, wenn der Gläubiger es verlangte, fortwährend bei ihm zu bleiben, in Beziehung auf den Dienst sich als Sklave behandeln zu lassen; faktisch war er also Sklave desselben, konnte sich selbst nichts erwerben, war todt für seine Familie und für die bürgerliche Gesellschaft, besaß nichts, da er ja nicht einmal seine Freiheit besaß.

Es war also allerdings dem Effekt nach eine Art von Selbstverpfändung, der Schuldner gab sich dem Gläubiger gleichsam selbst zum Faustpfand hin; juristisch aber war das nicht; juristisch kann es höchstens Verpfändung der Arbeitskraft in der Form von Verkauf ihres Produkts d. h. ihrer Leistungen in einer gewissen Zeit gleichsam als zukünftiger Sachen genannt werden.

Niebuhr, Zimmern, auch Walter, wie es scheint, denken sich das, was Varro hier mit den Worten operas pro pecunia dare bezeichnet, als ein Abarbeiten der Schuld. Ich glaube nun zwar auch, daß dies beim Eingehen eines solchen Nexum mit die Absicht war, es solle der Gewinn, den der Gläubiger aus der Arbeit des Schuldners ziehe, die Schuld allmählich verringern, wo möglich ganz tilgen; allein für die einzige Absicht dieses Nexum kann ich es nicht halten. Dagegen sind Varro's Worte: dat, dum solveret; diese deuten darauf, daß die Tilgung der Schuld durch Zahlung, nicht durch die Arbeit erfolgen soll. Vielmehr war nach meiner Meinung eigentlicher Zweck des Geschäfts Sicherstellung des Gläubigers, daß der Schuld-

ner und die Seinigen Alles aufbieten würden, die Zahlung sobald als möglich zu bewerkstelligen. Es wird in der Regel nur eingegangen worden seyn, um eine neue Frist, einen neuen Aufschub der Klage, die zur Addiktion geführt hätte, zu erlangen, worauf sich die Gläubiger ohne eine solche Sicherstellung nicht eingelassen hätten. Darauf deuten die Stellen hin, wo von nexi ob aes alienum die Rede ist, wo erzählt wird, daß sich Publilius ob aes alienum paternum als nexus hingab. Bereits vorhandene Verschuldung war in der Regel der Beweggrund zu Eingehung des Nexum. Am deutlichsten spricht dies Livius an einer Stelle aus, wo er die gedrückte Lage der Plebs zu Anfang des fünften Jahrhunderts so schildert: etsi unciario foenore levata usura erat, sorte ipsa obruebantur inopes nexumque inibant [57]. In diesem Sinn also war das Nexum allerdings eine Selbstverpfändung. Der Schuldner selbst diente dem Gläubiger zum Pfand für die baldige Zahlung.

Doch ich muß nun das bisher Gesagte, soweit es Noth thut, noch im Einzelnen begründen.

Zuvörderst wird dies für meine Erklärung des Ausdrucks operas dare geschehen müssen.

Daß, wenn auch meine Emendation, wodurch ich für debebat lese debet, dat, nicht so sicher seyn sollte, als sie mir erscheint, Varro also nicht wirklich operas-dat geschrieben hätte, er doch ein Synonymum von dare als Zeitwort gebraucht haben muß, möchte der ganze Zusammenhang völlig gewiß machen; selbst

57) 7, 19.

die oben angeführte Lesart eines Codex operas-debebat giebt denselben Sinn, wie mein operas dat.

Man wird sich nun aber vielleicht daran stoßen, daß ich das operas dare als einen Verkauf auffasse; denn im ausgebildeten Römischen Recht finden wir freilich die operae in der Regel nur als Objekt der locatio conductio. Allein es ließe sich vielleicht behaupten, daß die Römer ursprünglich alle Verpachtungen und Vermiethungen als Verkäufe betrachteten. Es ist einer noch unentwickelten Rechtsansicht ganz angemessen, verschiedene Geschäfte unter Einem Gesichtspunkt aufzufassen, und es war leicht, die Locatio als einen Verkauf der Früchte zu betrachten, um deren Bezugs willen man eine Sache oder ein Recht miethen oder pachten wollte. Dies bot auch den Vortheil dar, die Locatio dann auch in die so allgemeine Anwendung findende Form des Nexum einkleiden zu können. Daß dies nicht blose Hypothese ist, dafür ist das ein sehr schlagender Beweis, daß uns überliefert ist, wie die Verpachtungen des Rechts auf Abgaben von Ländereien des Staats Verkäufe dieser Abgaben, welche man als die fructus publicorum locorum betrachtete, hießen und von den Censoren durch Mancipation vollzogen wurden. Jenes sagt folgende Stelle des Festus: venditiones olim dicebantur censoriae locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant[58]); dieses sagt Hygenus[59]): Qui superfuerant agri vectigalibus subjecti sunt, alii per annos quinos,

58) Festus s. v. venditiones.

59) Rei agrariae scriptores ed. Goës. p. 205.

alii vero mancipibus ementibus i. e. conducentibus in annos centenos. Wenn diese Verpachtungen des Rechts auf Einkünfte von Staatsländereien als Verkäufe derselben betrachtet und behandelt wurden, so konnte gewiß auch die Dienstvermiethung so behandelt werden. Denn die operae werden bei Sklaven wenigstens immer als eine Art von Fructus derselben betrachtet [60]). Diese Betrachtungsweise ist auch durchaus keine blos willkührliche, sie ist vielmehr in der Natur der Sache gegründet; die Arbeit oder die Dienste, die ein Mensch leistet, sind wirklich die Erzeugnisse, die Früchte seiner Arbeitskraft im eigentlichen Sinn.

Daß nun wirklich das operas dare, wovon es sich hier handelt, ein Verkauf der Form nach war, ist mir um deswillen gewiß, weil es nur dann Gegenstand eines Nexum seyn konnte. Daß aber der Vertrag, wodurch Jemand ein nexus wurde, ein Nexum war, darüber wird wohl Niemand einen Beweis fordern. Daß sich ihn Varro als ein solches gedacht habe, ist jedoch wirklich durch die obige Nachweisung des Zusammenhangs der Stelle bereits dargethan.

Und es war auch für den Zweck dieses Vertrags passender, das operas dare als einen Verkauf, denn als eine Miethe zu behandeln. Denn die Miethe charakterisirt Auflöslichkeit durch einseitige Aufkündigung von beiden Seiten. Diese wäre aber gegen den Zweck des

---

60) So namentlich in der nicht seltenen Vergleichung des Erwerbs der Früchte eines bona fide besessenen Grundstückes mit dem Erwerb ex operis eines bona fide besessenen Sklaven, z. B. L. 25. §. 1. de usur. (22, 1.)

Geschäfts gewesen; der Schuldner sollte seine Dienste nicht aufkündigen können.

Allerdings hätte überhaupt nur darüber eine Frage seyn können, ob die Form eines Verkaufs oder einer Miethe passender für das Geschäft sey; denn seiner Wesentheit nach war es weder das eine, noch das andere; es war reines Versprechen der operae, Verpflichtung, dieselben unentgeldlich zu leisten; man wird auch, ehe das Geldzuwägen überhaupt rein symbolisch war, nur eine Kleinigkeit (unum nummum) zum Schein zugewogen haben. Es war dem Wesen nach dasselbe, wie wenn später, nachdem die verborum obligatio eine selbstständige Contraktsform geworden, Jemand operas durch eine stipulatio versprach.

Man wird mir aber einwenden, daß ich nun doch auch eine Mancipation mit einer Zeitbestimmung annehme, während ich gegen Niebuhr die Unmöglichkeit geltend gemacht, einer Mancipation eine Zeitbestimmung geizufügen.

Allein dieser Einwand ist nur scheinbar gegründet. Daß Mancipation von Früchten einer Sache auf eine gewisse Zeit hinaus möglich war, dafür ist die angeführte Stelle von Hygenus ein ausdrücklicher Beleg; er liegt aber auch in der Natur der Sache.

Es wird hiedurch und durch Uebertragung des Rechts auf die operae eines Menschen für eine gewisse Zeit, nicht die Dauer des durch Mancipation zu übertragenden Rechts begrenzt; das wäre allerdings unmöglich; es wird dadurch nur dem Gegenstand dieses Rechts ein Maaß gegeben; das Recht ist das auf die einzelnen operae; dieses hat gar keine Dauer; es entsteht und

erlischt in dem Augenblick, wo die einzelnen operae geleistet werden; wenn die operae verkauft werden bis zur Zahlung der Schuld, so wird damit nur deren Quantität bestimmt; es wird dem Gläubiger auf so viele operae ein Recht gegeben, als der Schuldner in dieser Zeit leisten kann und wird. Es kommt derselbe Unterschied bei der Stipulation vor. Man kann auch nicht ad diem stipuliren, so daß die Obligatio aus der Stipulation nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt dauerte [61], und doch kann man sich Leistungen auf eine bestimmte, begrenzte Reihe von Monaten u. s. f. stipuliren, weil dadurch nicht eine Obligatio von bestimmter Dauer, sondern eine Obligatio auf eine gewisse Zahl von Prästationen hervorgebracht wird [62].

Worüber man besonders eine Rechtfertigung von mir verlangen kann, das ist meine Annahme, die versprochenen operae seyen Sklavendienste gewesen, der nexus habe, wenn der Gläubiger es wollte, dessen Haus nicht verlassen dürfen. Was mich zu dieser Annahme bewegt, ist nicht nur die Vorstellung, welche die Schilderungen der Historiker vom Zustand der Nexi erwecken, und insbesondere die Aeußerung, die Aufhebung des Nexum sey ein zweiter Anfang der Freiheit der Plebs gewesen; es entsprechen dieser Vorstellung auch Varro's Worte. Einmal sagt er: qui suas operas dat, nexus vocatur, nicht qui operas dat schlechthin, d. h. wer alle seine Dienste, Alles, was er leisten kann, zu leisten

61) L. 44. §. 1. D. de O. et A. (44, 7.)

62) L. 16. §. 1. de V. O. (45, 1.)

verspricht, nicht blos gewisse Dienste; welche nutzbare Dienste würde auch in der Regel ein verschuldeter Plebejer seinem Gläubiger haben leisten können, als Sklavendienste? Und darin, daß er Alles, was er nur arbeiten kann, für den Gläubiger zu arbeiten verspricht, liegt dann von selbst, daß er auch so gut sich beständig im Hause des Gläubigers aufhalten mußte, wie irgend ein Sklave desselben. Varro fügt aber auch noch ausdrücklich hinzu: in servitutem dabat. Was kann das anders heißen, als: in der Art, mit der Wirkung, daß er dadurch in den Zustand eines Sklaven sich versetzte? Wir sind freilich gewohnt, unter servitus uns den rechtlichen Zustand, nicht den faktischen eines Sklaven zu denken; aber der nicht selten vorkommende Ausdruck justa servitus [63]) deutet unwidersprechlich darauf hin, daß servitus auch blos den thatsächlichen Zustand der Knechtschaft bezeichnen kann.

Die Richtigkeit meiner Auslegung von Varro's Definition dürfte ich nun somit vielleicht für bewiesen annehmen; bewährt sich aber auch diese Definition als der rechte Schlüssel zur Lösung unsrer Frage, wenn wir die Erzählungen der Historiker, welche sich auf Nexum und Nexi beziehen, in ihrem Lichte betrachten? Es würde die gegenwärtige Untersuchung viel zu weit ausdehnen, wenn ich diese Probe hier wirklich durchführen wollte; ich überlasse das dem Leser; nur an Eines muß ich hiebei erinnern.

Wenn in historischen Schilderungen sich Züge des Zustands der Nexi selbst als gewöhnliche Erscheinungen

---

63) z. B. pr. J. de libertinis (1, 5.)

finden, welchen kein Theil jener Definition entspricht, so beweist das an sich gegen ihre Richtigkeit offenbar noch nichts; der Begriff, den eine Definition giebt, enthält immer weniger, als irgend eines der concreten Dinge und Verhältnisse, wovon er abstrahirt ist; auch was bei den allermeisten von diesen vorkommt, gehört doch darum noch nicht in eine genaue Definition, wenn es nur auch einmal fehlen kann, ohne daß das Concretum, dem es fehlt, dadurch ein wesentlich anderes wird, als die übrigen. Das Edikt des Consuls Servilius, welches die Plebs im Beginn der Gährung, die mit der Einführung des Tribunats endete, zur Theilnahme am Krieg bewog, verbot nach den übereinstimmenden Berichten von Livius[64]) und Dionysius[65]), die Habe eines Bürgers, während er im Feld liege, in Besitz zu nehmen und zu verkaufen, oder Kinder und Enkel desselben festzuhalten, also Befugnisse auszuüben, deren Einräumung im Begriff des Nexum, wie wir ihn durch Varro kennen lernen, nicht liegt. Aber die Eingehung eines Nexum war in der Regel das letzte Mittel eines hülflosen Schuldners; gewiß hatten also in der Wirklichkeit die Meisten schon alle ihre Habe, wenn nicht völlig abgetreten, doch durch Fiducia dem Gläubiger verpfändet, und ebenso auch Kinder und Enkel mit Fiducia mancipirt, daß sie ihm für die Schuld arbeiteten, ehe sie selbst sich als Nexi ihm hingaben; oder sie thaten alles dies gleichzeitig, wenn der Gläubiger anders nicht zur Nachsicht zu bewegen war. Es wer-

64) 2, 24.

65) 6, 29.

den mithin jedenfalls immer sehr viele Nexi gewesen seyn, deren Habe im widerruflichen Eigenthum des Gläubigers sich befand, so daß dieser ihren Besitz, wenn er ihn auch etwa den Angehörigen des Nexus einstweilen noch precario gelassen, doch jeden Augenblick von diesen abfordern, auch wider ihren Willen sich verschaffen [66]) und das Besitzthum, wenn der Zahlungstag verstrichen war, verkaufen durfte; sehr viele Nexi, deren Kinder und Enkel im Mancipium des Gläubigers standen und ehe sie manumittirt worden, (wozu nach getilgter Schuld der Schuldner durch die fiduciae actio den Gläubiger zu zwingen, der Mancipirte selbst beim Census auch wider dessen Willen sich zu melden das Recht hatte) [67]), vom Schuldherrn im strengsten Gewahrsam gehalten werden konnten [68]). Es ist daher eben so begreiflich, das Livius jenes Edikt als eine Sicherstellung der Nexi gegen das, was ihre Gläubiger zu thun berechtigt waren, darstellt, wie es uns als richtig und nothwendig erscheinen muß, daß Varro diese Verhältnisse von seiner Begriffsbestimmung ausschließt; denn sie waren mit dem Nexum nur ex accidenti verbunden; sie traf folglich auch die lex Poetelia, welche das Nexum verbot, nicht; bis in die spätesten Zeiten nach ihr kam Verpfändung

66) Darauf gehen in jenem Edikt die Worte: ne quis militis... bona possideret. Die Exceptio, daß der Kläger precario ab adversario besitze, schützt auch gegen das interdictum unde vi; wem man also precario einen Besitz überlassen, den kann man ungestraft dejiciren.

67) Gajus 1, 140.

68) Darauf bezieht sich im Edikt: ne —— liberos nepotesve ejus moraretur.

von Hab und Gut durch Fiducia, und ernstlich gemeinte verpfändende Mancipation der Kinder eines Schuldners ohne Zweifel wenigstens eben so lange vor, als ein Römer die in seiner Potestas stehenden Kinder Behufs der noxae deditio wie Sklaven veräußern konnte.

Daß die räthselhaft scheinenden Thatsachen, auf deren Erklärung es Niebuhr besonders ankam, durch die von mir aus Varro geschöpfte Theorie vollkommen verständlich werden, springt von selbst in die Augen. Denn daß die lex Poetelia das Nexum aufhob und doch eine Schuldknechtschaft noch so lange nachher vorkommt, hat nichts Widersprechendes, wenn das Nexum zwar eine Art von Schuldknechtschaft, jedoch eine nur vertragsweise begründet war, und diese Schuldknechtschaft außerdem auch durch Addiktion des Prätors hervorgebracht werden konnte. Um aber zu erklären, daß ein Nexus noch unter denen ausgehoben werden konnte, welche einen bedeutenden Census nachweisen mußten, dazu brauche ich nicht, wie Niebuhr[69], das nur der willkührlichsten Emendation seine Existenz verdankende Gesetz: Nexo solutoque idem jus esto zu Hülfe zu nehmen; denn nach der Varronianischen Auffassung des Nexum enthält es keine capitis deminutio des Nexus und läßt diesem, wenn nicht ein besonderes Rechtsgeschäft hinzutritt, de jure sein ganzes Vermögen; wie denn auch wirklich Mancher, der eine Aussicht hatte, nach einiger Zeit Zahlungsmittel zu bekommen, es vorziehen mochte, sich in diese persönliche Schuldknechtschaft zu begeben, statt seinen Grundbesitz zu veräußern.

---

69) Bd. I. (2. Ausg.) S. 606 f.

Und so hoffe ich denn gezeigt zu haben, daß Varro's Definition eines Nexus nur einer sorgfältigen, wiewohl ganz einfachen Interpretation bedarf, um uns wirklich über die rechtliche Lage derselben und über das Nexum in dem Sinn, in welchem es die lex Poetelia aufgehoben hat, genügenden Aufschluß zu geben, und daß von den bisherigen Untersuchungen hierüber gerade um deswillen keine zu einem ganz befriedigenden Ergebniß gekommen ist, weil sie alle jener Definition zu wenig Aufmerksamkeit und Glauben geschenkt haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bei dem Verleger dieser Schrift ist noch erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

NUM JURIS GENTIUM ACQUISITIONIBUS DOMINIUM CIVILE ROMANORUM EFFECTUM SIT.

EX JURE CIVILI DISSERTATIONEM

SCRIPSIT

CHR. TH. AD. DE SCHEURL,

J. U. D.

gr. 8. 1836. 9 gr. od. 42 kr.

---

p. 13 ü.

Erlangen,
Verlag von Theodor Bläsing.
1839.

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165 - 80121

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheurl, Christoph Gottlieb Adolf <<von>>,

Vom Nexum Ein Beitrag zur Geschichte des Römischen Rechts

Erlangen 1839

J.rom.m. 552,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10567291-6